



NR. 875

26.04.2016

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN

1. Sechste Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business and Management der Hochschule Bochum vom 11. April 2016
Seiten 3 - 4
2. Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business and Management der Hochschule Bochum vom 13. Februar 2012 in der Fassung der sechsten Änderungsordnung vom 11.04.2016
Seiten 5 - 16

**Sechste Ordnung zur Änderung
der Studiengangprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
International Business and Management
der Hochschule Bochum**

vom 11.04.2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen [Hochschulgesetz (HG)] in der Fassung des Hochschulgesetzes vom 11. September 2014 (GV.NRW. S. 547) hat die Hochschule Bochum die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business and Management vom 13. Februar 2012 (Amtl. Bek. Nr. 688), in der Fassung der letzten Änderungsordnung vom 15. Juni 2015 (Amtl. Bek. Nr. 838) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlagen 1 – 3 werden aktualisiert.
2. Der Paragraph 7 erhält einen neuen Absatz 4 mit folgendem Inhalt:

„Die Prüfungen zu den Modulen „Wirtschaftsfremdsprache 1“ und „Wirtschaftsfremdsprache 2“ kann der oder die Studierende nur ablegen, wenn sie oder er an mindestens Zweidrittel der Lehrveranstaltungen teilgenommen hat. Die Anwesenheit wird von der Dozentin bzw. dem Dozenten des Moduls protokolliert. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest im Original innerhalb von einer Woche der Dozentin bzw. dem Dozenten vorzulegen. § 10 Abs. 2 Bachelorrahmenprüfungsordnung gilt entsprechend.

Sofern die in Satz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist, wird eine bereits vorgenommene Prüfungsanmeldung vom Prüfungsausschuss zurückgenommen.“

3. Die folgenden Absätze verschieben sich entsprechend.
4. Der Paragraph §7 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Die von den Studierenden an der ausländischen Gasthochschule zu erbringenden Prüfungsleistungen müssen mindestens zu 50 % betriebswirtschaftliche Module umfassen. Zahl, Art, Inhalt und Umfang der im Ausland zu belegenden und mit einer Prüfung abzuschließenden Lehrveranstaltungen werden in Absprache mit der Studiengangskoordinatorin bzw. dem Studiengangskoordinator festgelegt.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2016 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Sie findet Anwendung auf alle Studierenden, die für den Bachelorstudiengang International Business and Management eingeschrieben sind.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft.

Bochum, den 11.04.2016

Der Präsident der Hochschule Bochum

gez. Prof. Dr. rer. oec. Jürgen Bock

(Prof. Dr. rer. oec. Jürgen Bock)

Studiengangsprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
International Business and Management
der Hochschule Bochum

vom 13. Februar 2012

In der Fassung der Sechsten Änderungsordnung vom 11.04.2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz -HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Hochschule Bochum die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit; Studienbeginn; Gliederung des Studiengangs
- § 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Module
- § 6 Prüfungsausschuss und Studiengangskoordinatoren
- § 7 Prüfungen
- § 8 Prüfungsformen
- § 9 Pflichtpraktikum
- § 10 Bachelorarbeit und Kolloquium
- § 11 Gesamtnote
- § 12 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen; Veröffentlichung

Anlagen

- Anlage 1: Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Modulprüfungen
- Anlage 3: Katalog der Vertiefungsmodule
- Anlage 4: Katalog der Ergänzungsmodule

§ 1 Geltungsbereich

Für den achtsemestrigen Bachelorstudiengang International Business and Management des Fachbereiches Wirtschaft der Hochschule Bochum gilt die Bachelor-Rahmenprüfungsordnung (BRPO) für die Bachelorstudiengänge der Hochschule Bochum vom 30. Juni 2010 (Amtl. Bek. Nr. 636) in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes vorschreibt.

§ 2 Akademischer Grad

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung in dem Studiengang „International Business and Management“ verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.).

§ 3 Regelstudienzeit; Studienbeginn; Gliederung des Studiengangs

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen acht Semester (vier Studienjahre). Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Der Gesamtstudienumfang beträgt 240 Leistungspunkte. Er gliedert sich in ein zweijähriges Studium an der Hochschule Bochum im Umfang von 120 Leistungspunkten, ein sich anschließendes einjähriges Studium an einer Partnerhochschule im Umfang von 60 Leistungspunkten sowie einer erneuten Studienphase an der Hochschule Bochum im Umfang von 60 Leistungspunkten.
- (3) Der Studiengang ist modularisiert und besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen.
- (4) Pflichtmodule sind Basismodule, die die erforderlichen Grundkenntnisse der Wirtschaftswissenschaften (Betriebs- und Volkswirtschaftslehre), des Wirtschaftsrechts, der Wirtschaftsinformatik, der Mathematik und Statistik sowie der Methoden-, Sprach- und Sozialkompetenz vermitteln.
- (5) Wahlpflichtmodule dienen im dritten bzw. vierten Studienjahr insbesondere der betriebswirtschaftlichen Schwerpunktbildung.
- (6) Einzelheiten der Gliederung des Studiums sowie der Aufteilung in Pflichtmodule und Wahlmodule regeln der Studienverlaufsplan und das Modulhandbuch.

§ 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen

- (1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums werden neben der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung
1. Sprachkenntnisse in einer der Studienrichtung entsprechenden Fremdsprache auf dem Kompetenzniveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GeR) sowie
 2. der Nachweis eines sechswöchigen Praktikums im kaufmännischen Bereich gefordert.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die das Kompetenzniveau B 2 GeR nicht nachweisen können, haben die Möglichkeit an einem schriftlichen Sprachtest an der Hochschule Bochum teilzunehmen. Der Sprachtest wird jährlich ein- bis zweimal im Sommersemester durchgeführt. Die Bewerbung zum Sprachtest erfolgt in der Regel online beim Fachbereich Wirtschaft. Für Schwerbehinderte und chronisch Kranke finden Regelungen des Nachteilsausgleichs Berücksichtigung.
- (3) Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer kaufmännischen Fachoberschule erworben hat. Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Praktikum angerechnet. In Abweichung von § 4 Abs. 2 der BRPO ist das Praktikum vollständig vor Studienbeginn abzuleisten.
- (4) Das Studium an der Hochschule im Ausland kann aufgenommen werden, wenn die Studierenden der Hochschule Bochum alle Prüfungen des ersten Studienjahres abgeschlossen und bis auf maximal zwei Modulprüfungen alle Prüfungen des zweiten Studienjahres bestanden haben sowie eventuelle sonstige Zulassungsvoraussetzungen der jeweiligen Partnerhochschule im Ausland erfüllen.

§ 5 Module

- (1) Die Anzahl der Module sowie deren zeitliche Abfolge ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan im Anhang (Anlage 1).
- (2) Die Modulprüfungen der Studienjahre sind im Anhang (Anlage 2) ausgewiesen.
- (3) Pflichtmodule sind dem Studienverlaufsplan und § 7 der PO zu entnehmen und sind für alle Studierenden obligatorisch.
- (4) Wahlpflichtmodule des vierten Studienjahres umfassen fünf Vertiefungsmodule und ein Ergänzungsmodul. Die Wählbarkeit der jeweiligen Wahlpflichtmodule steht unter dem Vorbehalt des Lehrangebotes.
- (5) Vertiefungsmodule dienen primär der beruflichen Spezialisierung und sind aus dem im Anhang ausgewiesenen Katalog auszuwählen (Anlage 3). Dabei sind mindestens zwei dem Katalog B zu entnehmen, welche mit den ausgewählten Vertiefungsmodulen des Katalogs A kombinierbar sind.
- (6) Ergänzungsmodule dienen der volkswirtschaftlichen Arrondierung und sind dem im Anhang ausgewiesenen Katalog zu entnehmen (vgl. Anlage 4).

(7) Die Modulbeschreibungen, die Modulhalte, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen und die Arbeitsbelastung der einzelnen Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(8) Die Form, Art und Umfang bzw. Dauer der Prüfungsleistungen sind im jeweiligen Modulhandbuch festgeschrieben. Teilnahmevoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen regelt diese Studiengangsprüfungsordnung.

§ 6

Prüfungsausschuss und Studiengangskoordinatoren

(1) Für die Organisation von Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung und die BRPO zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss II des Fachbereichs Wirtschaft zuständig. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt. Abweichend von § 6 Abs. 1 BRPO besteht der Prüfungsausschuss II aus:

1. Drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. einem Studierenden.

(2) Für die Studienrichtungen des Bachelor-Studiengangs wählt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Bochum eine Studiengangskoordinatorin bzw. einen -koordinator, die oder der den Kontakt zu den ausländischen Gasthochschulen pflegt, die Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen fördert und die Studierenden der Studienrichtung pädagogisch-fachlich betreut. Sie oder er erarbeitet für den Prüfungsausschuss für internationale Studiengänge – falls erforderlich – den Umrechnungsschlüssel für die Noten des jeweiligen nationalen Systems in das deutsche.

(3) Gleichzeitig mit der Studiengangskoordinatorin bzw. dem -koordinator wählt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die Studiengangskoordinatorin oder der -koordinator und die Stellvertreter/innen werden aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden (Professoren oder Professorinnen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben) gewählt.

(4) Über die Anerkennung ausländischer Prüfungsleistungen entscheidet im Zweifelsfall nach Anhörung der Studiengangskoordinatoren der Prüfungsausschuss.

§ 7

Prüfungen

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen finden in einem vom Fachbereichsrat festzusetzenden Prüfungszeitraum statt. Sie können auch vor den im Studienverlaufsplan vorgesehenen Zeitpunkten abgelegt werden, wenn die Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die An- und Abmeldungen zu den Prüfungen erfolgen online durch die oder den Studierenden. Der Anmeldezeitraum wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gegeben. Durch die Anmeldung zu einer Prüfung wird die Teilnahme verbindlich.

(3) Prüfungen können auch unbenotet sein. Die Prüfungsleistung ist dann erbracht, wenn sie in dem geforderten Mindestumfang anerkannt und durch das Urteil „mit Erfolg teilgenommen“ bestätigt wurde. Unbenotete Prüfungen können beliebig oft wiederholt werden und gehen nicht in die Gesamtnote ein.

(4) Die Prüfungen zu den Modulen „Wirtschaftsfremdsprache 1“ und „Wirtschaftsfremdsprache 2“ kann der oder die Studierende nur ablegen, wenn sie oder er an mindestens Zweidrittel der Lehrveranstaltungen teilgenommen hat. Die Anwesenheit wird von der Dozentin bzw. dem Dozenten des Moduls protokolliert. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest im Original innerhalb von einer Woche der Dozentin bzw. dem Dozenten vorzulegen. § 10 Abs. 2 Bachelorrahmenprüfungsordnung gilt entsprechend.

Sofern die in Satz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist, wird eine bereits vorgenommene Prüfungsanmeldung vom Prüfungsausschuss zurückgenommen.

(5) Das Studium der Module des dritten und vierten Studienjahres kann der oder die Studierende nur aufnehmen, wenn sie oder er alle Prüfungen des ersten Studienjahres abgeschlossen und bis auf maximal zwei Modulprüfungen alle Prüfungen des zweiten Studienjahres bestanden hat.

(6) Die Bachelor-Prüfung für die Studierenden der Hochschule Bochum besteht aus

- den im Studienverlaufsplan ausgewiesenen Modulprüfungen der ersten zwei Studienjahre,
- den an der ausländischen Gasthochschule abgelegten Prüfungen des dritten Studienjahres im Umfang von 60 Leistungspunkten,
- den im Studienverlaufsplan ausgewiesenen Modulprüfungen des vierten Studienjahres und
- der Bachelor-Arbeit und dem dazugehörigen Kolloquium.

(7) Die von den Studierenden an der ausländischen Gasthochschule zu erbringenden Prüfungsleistungen müssen mindestens zu 50 % betriebswirtschaftliche Module umfassen. Zahl, Art, Inhalt und Umfang der im Ausland zu belegenden und mit einer Prüfung abzuschließenden Lehrveranstaltungen werden in Absprache mit der Studiengangskoordinatorin bzw. dem Studiengangskoordinator festgelegt.

(8) Form, Inhalt und Bewertung der an der Gasthochschule im Ausland abzulegenden Prüfungen ergeben sich im Einzelnen aus den Prüfungsbestimmungen der ausländischen Gasthochschule in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Prüfungsformen

(1) Eine Prüfung ist in der Regel eine Prüfungsleistung in Form einer Klausur (von höchstens insgesamt 240 Minuten) oder einer mündlichen Prüfung (bei Einzelprüfungen von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer). Für Klausuren sind dabei in den ersten zwei Studienjahren hinsichtlich der Dauer für 2 SWS 45 Minuten und im dritten Studienjahr 60 Minuten vorzusehen.

(2) Die Prüfungen können auch als Hausarbeit oder Referat erbracht werden. In diesem Fall sind sie mit einer mündlichen Prüfung verbunden, die der Feststellung der fachlichen Kenntnisse sowie der eigenständigen Leistung dient. Die mündliche Prüfung kann auch durch eine andere Prüfungsleistung (z.B. Präsentation und inhaltliche Diskussion) ersetzt werden.

(3) Melden sich zu einer Prüfung, für die eine Klausurarbeit als Prüfungsform festgelegt war, nur wenige Studierende, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer diese Klausurarbeit durch eine mündliche Prüfung ersetzen. Die Änderung der Prüfungsform wird spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung bekannt gegeben.

§ 9 Pflichtpraktikum

Entsprechend § 10 Abs. 2 Nr. 3 ist für alle Studierenden ein obligatorisches Praktikum im kaufmännischen Bereich von mindestens 6 Wochen bis zur Zulassung zur Bachelorarbeit erforderlich. Die Dauer dieser praktischen Tätigkeit wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.

§ 10 Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit inklusive Kolloquium beträgt rund 450 Stunden (15 Leistungspunkte).

(2) Zur Bachelorarbeit kann nach schriftlichem Antrag an den Prüfungsausschuss zugelassen werden, wer

1. die Leistungspunkte der Module der ersten zwei Studienjahre vollständig und
2. mindestens weitere 30 Leistungspunkte des dritten oder vierten Studienjahres erbracht hat sowie
3. ein für alle Studierenden obligatorisches Praktikum im kaufmännischen Bereich von 6 Wochen nachweisen kann. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Dauer der Bearbeitungszeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer bei Ausgabe der Arbeit festgelegt. Sie beträgt in der Regel 10 Wochen und kann in begründeten vom Prüfungsausschuss genehmigten Fällen bis zu 20 Wochen umfassen. Es darf bei begründetem Antrag vom Prüfungsausschuss eine Nachfrist von bis zu drei Wochen gewährt werden.

(4) Bei Antrag auf Fristverlängerung infolge Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die Dauer der Erkrankung hervorgeht.

(5) Die Bachelorarbeit muss in drei Exemplaren sowie einem elektronischen Exemplar (PDF-Format) fristgerecht im Prüfungsamt abgegeben werden. § 21 der BRPO gilt entsprechend.

(6) Das Kolloquium soll spätestens acht Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit erfolgen. Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer alle übrigen Leistungspunkte erbracht hat. Die Bewertung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums ist der Kandidatin oder dem Kandidat im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben.

(7) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfung im Sinne des § 14 BRPO und des § 8 dieser Studiengangprüfungsordnung. Es wird gemäß § 22 Abs. 4 BRPO von den Prüferinnen und Prüfern der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet.

§ 11 Gesamtnote

(1) Das Studium ist bestanden, wenn insgesamt alle Module entsprechend des Studienverlaufsplans mit insgesamt 240 Leistungspunkten bestanden wurden.

(2) Die Gesamtnote wird gemäß § 9 Abs. 4 der BRPO gebildet. Die mit den Leistungspunkten gewichteten Noten werden folgendermaßen ermittelt:

- | | |
|-----------------------------------------------------|----------|
| 1. die einzelnen Module des 1. bis 3. Studienjahres | 1-fach |
| 2. die einzelnen Module des 4. Studienjahres | 2-fach |
| 3. Bachelorarbeit und Kolloquium | 2,5-fach |

Dabei werden die während des Auslandsstudiums erreichten Prüfungsnoten in das deutsche Notensystem umgerechnet. Werden bei einem Modul mit Wahlmöglichkeiten mehrere Alternativen bestanden, so gilt für die Gesamtnote das bessere Ergebnis.

(3) Ergebnisse von Prüfungsleistungen von weiteren Modulen werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen. Leistungspunkte und Noten dieser Module bleiben bei der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 12 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen; Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den 6-semesterigen Bachelorstudiengang International Business and Management an der Hochschule Bochum vom 12. November 2007, zuletzt geändert am 30. Juni 2011 (Amtl. Bekanntmachungen Nr. 669), außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung findet erstmals auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2011/2012 im 1. Fachsemester im 8-semesterigen Bachelorstudiengang International Business and Management der Hochschule Bochum eingeschrieben sind.

(3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2011/2012 ihr Studium im 6-semesterigen Bachelorstudiengang International Business and Management an der Hochschule Bochum aufgenommen haben, findet die Bachelorprüfungsordnung vom 12. November 2007 weiterhin mit folgender Maßgabe bis zum Ablauf des Wintersemesters 2015/2016 Anwendung:

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Bachelorprüfungsordnung und dem Studienverlaufsplan können in dem Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:

Prüfungen in Fächern des 1. Fachsemesters:	Sommersemester 2013
Prüfungen in Fächern des 2. Fachsemesters:	Wintersemester 2013/2014
Prüfungen in Fächern des 3. Fachsemesters:	Sommersemester 2014
Prüfungen in Fächern des 4. Fachsemesters:	Wintersemester 2014/2015
Prüfungen in Fächern des 5. Fachsemesters:	Sommersemester 2015

Prüfungen in Fächern des 6. Fachsemesters: Wintersemester 2015/2016.

Die Bachelorarbeit und das Kolloquium gemäß der Bachelorprüfungsordnung vom 12. November 2007 müssen bis zum 29.02.2016 abgeschlossen sein.

(4) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Wirtschaft.

Bochum, den 13. Februar 2012

Der Präsident der Hochschule Bochum

gez. Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg

(Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg)

Anlage 1: Studienverlaufsplan

1. Studienjahr	1. Sem. SWS	2. Sem. SWS	ECTS
Grundlagen der BWL			5
Einführung in die BWL	2		
Buchhaltung	2		
Marketinggrundlagen/-instrumente		4	5
Investition und Finanzierung		4	5
Grundlagen des Personalmanagements	4		5
Wirtschaftsmathematik			8
Analysis	2		
Finanzmathematik	2		
Lin. Algebra u. Lin. Optimierung	2		
Wirtschaftsstatistik			7
Deskriptive		4	
Induktive		2	
Recht			10
Wirtschaftsrecht 1	4		
Wirtschaftsrecht 2		4	
Wirtschaftsfremdsprache 1	4	4	5
Schlüsselqualifikationen IBM SQ1	4		5
Schlüsselqualifikationen IBM SQ2		4	5
	26	26	60
2. Studienjahr	3. Sem. SWS	4. Sem. SWS	ECTS
Kostenrechnung	4		5
Controlling/ Unternehmensplanspiel		2	5
		2	
Jahresabschluss			8
Jahresabschluss 1	2		
Jahresabschluss 2		4	
Wertschöpfungsmanagement			7
Produktionsmanagement und Logistik	4		
Organisation	2		
Grundlagen der Ertragsbesteuerung			7
Ertragssteuern 1	2		
Ertragssteuern 2		4	
Wirtschaftsinformatik			10
Wirtschaftsinformatik 1	4		
Wirtschaftsinformatik 2		4	
Volkswirtschaftslehre 1			5
Mikroökonomie	4		
Volkswirtschaftslehre 2			8
Makroökonomie		4	
Wirtschaftspolitik		2	
Wirtschaftsfremdsprache 2	4	4	5
	26	26	60
3. Studienjahr	60 ECTS an ausländischer Gasthochschule		
4. Studienjahr	7. Sem. SWS	8. Sem. SWS	ECTS
Internationales Management	4		6
3 Vertiefungsmodule	12		18
1 Ergänzungsmodul	4		6
2 Vertiefungsmodule B in Kombination mit A		8	12
Interkulturelles Projekt		2	3
	20	10	
Bachelor-Arbeit			13
Kolloquium			2
			60

Anlage 2: Modulprüfungen

Modulprüfungen des 1. Studienjahrs	
1. Semester	2. Semester
Grundlagen der BWL Grundlagen des Personalmanagements Wirtschaftsmathematik Schlüsselqualifikationen IBM SQ1	Marketinggrundlagen/-instrumente Investition und Finanzierung Wirtschaftsstatistik Wirtschaftsrecht Wirtschaftsfremdsprache 1 Schlüsselqualifikationen IBM SQ1
Modulprüfungen des 2. Studienjahres	
3. Semester	4. Semester
Kostenrechnung Wertschöpfungsmanagement Volkswirtschaftslehre 1	Controlling / Unternehmensplanspiel Jahresabschluss Grundlagen der Ertragsbesteuerung Wirtschaftsinformatik Volkswirtschaftslehre 2 Wirtschaftsfremdsprache 2
Modulprüfungen 4. Studienjahr	
Internationales Management:	1 Modulprüfung
Vertiefungsmodule:	5 Modulprüfungen
Ergänzungsmodul:	1 Modulprüfung
Interkulturelles Projekt	1 Modulprüfung

Anlage 3: Katalog der Vertiefungsmodule

Katalog A	Katalog B
1. Arbeitsrecht	1. Außenwirtschaft 2 (A)
2. Außenwirtschaft 1 (A)	2. Betriebsinformatik 2 (BI)
3. B2B-Marketing	3. Controlling 2 (C)
4. Betriebsinformatik 1 (BI)	4. Energie und Umwelt 2 (EU)
5. Business Case Studies, englisch/deutsch	5. Finanzmanagement 2 (FM)
6. Controlling 1 (C)	6. Informations- und Kommunikationssysteme 2 (IK)
7. DV-gestützte Steuerplanung	7. Kostenmanagement 2 (K)
8. DV-gestütztes Controlling	8. Kreditmanagement 2 (KM)
9. Energie und Umwelt 1 (EU)	9. Logistik 2 (L)
10. Energie- und Umweltrecht	10. Marketing 2 (M)
11. Europarecht	11. Organisation 2 (O)
12. Existenzgründung	12. Personalmanagement 2 (PM)
13. Finanzmanagement 1 (FM)	13. Rechnungslegung 2 (R)
14. Gesellschaftsrecht	14. Sales Management 2
15. Informations- und Kommunikationssysteme 1 (IK)	15. Service Management 2
16. Insolvenzrecht	16. Strategische Planung 2 (SP)
17. Interkulturelles Management	17. Unternehmensbesteuerung 2 (UB)
18. Jahresabschlussanalyse und Rating	
19. Kommunikationspolitik	
20. Konsumentenverhalten	
21. Kostenmanagement 1 (K)	
22. Kreditmanagement 1 (KM)	
23. Logistik 1 (L)	
24. Marketing 1 (M)	
25. Marktforschung	
26. Mathematische Planungsverfahren	
27. Methoden der Erwachsenenbildung	
28. Modellbildung und Simulation	
29. Online Marketing	
30. Organisation 1 (O)	
31. Personalmanagement 1 (PM)	
32. Prozess-, System-Analyse	
33. Qualitäts- und Innovationsmanagement	
34. Rechnungslegung 1 (R)	
35. Recht der Unternehmensfinanzierung	
36. Sales Management	
37. SAP R/3	
38. Service Management 1	
39. Statistische Analyseverfahren	
40. Strategic Marketing	
41. Strategische Planung 1 (SP)	
42. Strategisches Unternehmensplanspiel	
43. Supply chain Management	
44. Unternehmensbesteuerung 1 (UB)	
45. Verkehrs- und Substanzsteuern	
46. Verkehrswirtschaft und Tourismus	
47. Vertragsmanagement	
48. Wettbewerbsrecht	
49. Wirtschaftsdeutsch für Incomings	
50. Wirtschaftsenglisch	
51. Wirtschaftsprüfung	

Anlage 4: Katalog der Erganzungsmodule

Branchenpolitik	Mittelstandspolitik
Geld- und Finanzpolitik	Sozialpolitik
Innovationspolitik	Umweltpolitik
International Economic Policy	

Zudem konnen weitere Erganzungsmodule nach Bedarf angeboten werden.